

Drittes Entlastungspaket: Maßnahmen im Überblick



Mandanten-Info

Drittes Entlastungspaket: Maßnahmen im Überblick

Inhalt

1. Einleitung.....	1
2. Anhebung des Grundfreibetrags	1
3. Abbau der kalten Progression	2
4. Kindergeld, Kinderfreibetrag und Kinderzuschlag	3
5. Anhebung des Unterhalthöchstbetrags	6
6. Arbeitslohngrenzen und Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung....	6
7. Abzug von Rentenversicherungsbeiträgen	7
8. Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner.....	7
9. Einmalzahlung für Studierende und Fachschüler	9
10. Reform des Wohngelds.....	9
11. Erhöhung des Bürgergeldes	10
12. Anhebung der Höchstgrenze für Midi-Jobs	11
13. Zivilrechtliche Maßnahmen zum Schutz von Mietern und Verbrauchern.....	12
14. Bundesweites Ticket im Öffentlichen Nahverkehr.....	12
15. Homeoffice-Pauschale	12
16. Verlängerung der Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld	13
17. Konzertierte Aktion und steuerfreier/ sozialversicherungsfreier Zuschuss.....	13
18. Besteuerung von Zufallsgewinnen.....	14
19. Entlastungen bei den Strompreisen.....	14
20. Dämpfung steigender Nutzungsentgelte	14
21. Entlastung beim CO ₂ -Preis	15
22. Senkung der Umsatzsteuer auf Gaslieferungen	15
23. Preisdämpfungen auf dem Gasmarkt.....	15
24. Unternehmenshilfen	16
25. Weitere Unterstützungsmöglichkeiten werden analysiert	17
26. KfW-Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen.....	17
27. Förderung privater Wohnungsunternehmen	18
28. Hilfen für Kultureinrichtungen	18
29. Spitzenausgleich energieintensive Unternehmen.....	18
30. Umsatzsteuer in der Gastronomie	18
31. Erleichterungen bei der Insolvenzantragspflicht	19
32. Mindestbesteuerung.....	19
33. Globale Ernährungssicherheit	19
34. Rückblick.....	20
35. Ausblick.....	20

1. Einleitung

Die wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Krise sind noch deutlich spürbar und zusätzlich werden mit dem Ukraine-Krieg massive Preisanstiege bei Lebensmitteln und im Bereich der Energie verzeichnet. Vor dem Herbst/Winter 2022 schauen viele Bürger¹ besorgt auf die Entwicklungen: Wie teuer wird der nächste Supermarkteinkauf? Und werden die Heizkosten überhaupt noch erschwinglich?

Die Bundesregierung hat auf diese Entwicklungen reagiert und ein drittes Entlastungspaket vereinbart (vgl. Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 04. September 2022). Durch verschiedene Gesetzgebungsverfahren werden die Maßnahmen umgesetzt. So wurden beispielsweise die Eckpunkte für ein Inflationsausgleichsgesetz vorgestellt, die teilweise einige Maßnahmen des Entlastungspakets bereits umsetzen sollen. Unternehmen und die Bevölkerung sollen von einer Vielzahl von Maßnahmen profitieren. Energieunternehmen wiederum, die aufgrund der politischen Entwicklungen Zufallsgewinne generieren, sollen besteuert werden. Was ist geplant? Diese Mandanten – Information wird laufend aktualisiert. Die vorliegende Ausgabe hat den Stand 14.09.2022.

Hier ein kurzer Überblick zu den wichtigsten geplanten Maßnahmen:

2. Anhebung des Grundfreibetrags

Mit dem sog. Grundfreibetrag soll sichergestellt werden, dass das Einkommen, welches als Existenzminimum benötigt wird, nicht besteuert wird. Mit dem ersten Entlastungspaket wurde der Grundfreibetrag bereits zum 01. Januar 2022 rückwirkend erhöht. So gelten für 2022 folgende Werte:

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

- Grundfreibetrag für Ledige: 10.347 Euro
- Grundfreibetrag für Verheiratete: 20.694 Euro

Die wirtschaftlichen Entwicklungen zeigen bereits jetzt, dass ab 2023 mehr Einkommen als Existenzminimum von der Einkommensbesteuerung freigestellt werden muss. Mit dem „Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“ (Inflationsausgleichsgesetz) soll der Grundfreibetrag ab 2023 und 2024 erhöht werden.

Geplant ist, dass der Grundfreibetrag zum 01. Januar 2023 um 285 Euro auf 10.632 Euro und zum 01. Januar 2024 um weitere 300 Euro auf 10.932 Euro angehoben wird.

Das ist jedoch nicht die einzige tarifliche Anpassung, die momentan in Diskussion ist:

3. Abbau der kalten Progression

Die Tarifeckwerte sollen nach rechts verschoben werden. Was heißt das? Mit dem dritten Entlastungspaket soll die sog. kalte Progression abgebaut werden.

Was ist eine kalte Progression?

In Zeiten einer Inflation kommt es zu der Situation, dass Bürgerinnen und Bürger bei einer Gehaltserhöhung dennoch aufgrund der gestiegenen Preise am Ende real weniger im Geldbeutel haben. Lohnsteigerungen bzw. steuerliche Entlastungen kommen also aufgrund der steigenden Inflation bei den Bürgerinnen und Bürgern überhaupt nicht an. Die kalte Progression wirkt demnach wie eine Art schleichende Steuererhöhung.

Die Bundesregierung will die kalte Progression aufgrund der Inflation verhindern, indem sie die Tarifeckwerte, also die Grenze zwischen den Tarifzonen anpasst. Die Anpassung wird auf der Basis des Progressionsberichts und Existenzminimumberichts im Herbst ermittelt und soll ab 01. Januar 2023 wirken. Von dieser Maßnahme profitieren alle Einkommensteuerverpflichtigen, also Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Rentnerinnen und Rentner, Selbstständige sowie Unternehmerinnen und Unternehmer.

4. Kindergeld, Kinderfreibetrag und Kinderzuschlag

Viele Familien sind durch die steigende Inflation enorm belastet. Die Bundesregierung plant deshalb, das Kindergeld, den Kinderfreibetrag und den Kinderzuschlag zu erhöhen. Hier ein kleiner Überblick:

4.1 Kindergeld und Kinderfreibetrag

Wichtige Fördermaßnahmen für Familien mit Kindern sind Kindergeld und Kinderfreibetrag.

Beim **Kindergeld** erhalten Eltern eine monatliche Zahlung der Familienkasse. Es beträgt momentan:

- erstes und zweites Kind: 219 Euro
- drittes Kind: 225 Euro
- viertes Kind und weitere Kinder: 250 Euro

Beim **Kinderfreibetrag** handelt es sich um einen Freibetrag im Steuerrecht. Der Kinderfreibetrag wird nicht ausbezahlt, sondern ist eine wichtige Rechengröße bei der Ermittlung der Einkommensteuer. Für Einkommen in Höhe des Kinderfreibetrags muss keine Einkommensteuer gezahlt werden. Bei der Einkommensbesteuerung der Eltern wird das Existenzminimum des Kindes steuerfrei gestellt. Dies ist bei einem höheren individuellen Steuersatz der Eltern für diese vorteilhafter als das Kindergeld. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung prüft das Finanzamt, was für die Eltern

günstiger ist: die Anwendung der Freibeträge oder das Kindergeld. Man spricht hier auch von der sog. Günstigerprüfung. Ergibt die Günstigerprüfung, dass die Anwendung des Freibetrags steuerlich vorteilhafter ist, wird dieser angewendet. Den Freibetrag gibt es jedoch nicht zusätzlich zum Kindergeld, der Anspruch auf Kindergeld wird vom Finanzamt abgezogen.

Darüber hinaus gibt es noch einen Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf der Kinder in Höhe von derzeit 2.928 Euro.

Aktuelle Pläne: Die Bundesregierung will Familien noch mehr entlasten. Deshalb sollen sowohl das Kindergeld als auch der Kinderfreibetrag erhöht werden.

4.2 Kindergelderhöhung

Laut dem „Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“ (= Inflationsausgleichsgesetz) soll das Kindergeld monatlich um 18 Euro für das erste und zweite Kind sowie in Höhe von 12 Euro für das dritte Kind ab 1. Januar 2023 erhöht werden. Das Kindergeld beträgt nach diesen Plänen ab 2023:

- erstes, zweites und drittes Kind: 237 Euro
- viertes Kind und weitere Kinder: 250 Euro

4.3 Erhöhung des Kinderfreibetrags

Der Kinderfreibetrag soll schrittweise erhöht werden:

Kinderfreibetrag 2022

Der Kinderfreibetrag soll für die Jahre 2022 (rückwirkend), 2023 und 2024 entsprechend angepasst werden. Demnach soll (nach aktuellem Stand) für das Jahr 2022 der Kinderfreibetrag je Eltern-

teil auf 2.810 Euro erhöht werden. Zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (2.928 Euro) ergibt sich nach diesen Plänen dann eine Erhöhung des zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Betrags (von derzeit insgesamt 8.388 Euro) um 160 Euro auf insgesamt 8.548 Euro.

Kinderfreibetrag 2023

Für 2023 soll der Kinderfreibetrag für jeden Elternteil von 2.810 Euro um 70 Euro auf 2.880 Euro erhöht werden. Insgesamt soll demnach der im Veranlagungszeitraum 2023 für ein Kind insgesamt zu berücksichtigende Kinderfreibetrag auf 5.760 Euro angehoben werden. Nach den aktuellen Plänen ergibt das für 2023 zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (2.928 Euro) einen zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Betrag von insgesamt 8.688 Euro.

Kinderfreibetrag 2024

Für das Jahr 2024 soll der Kinderfreibetrag für jeden Elternteil von 2.880 Euro um 114 Euro auf 2.994 Euro angehoben werden. Insgesamt ergibt sich nach diesen Plänen ab dem Veranlagungszeitraum 2024 für ein Kind ein insgesamt zu berücksichtigender Kinderfreibetrag von 5.988 Euro. Das heißt: Zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf liegt der zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienende Betrag 2024 dann bei insgesamt 8.916 Euro.

4.4 Kinderzuschlag

Mit dem Kinderzuschlag erhalten Familien mit niedrigem Einkommen eine Unterstützung. Seit 01. Juli 2022 beträgt der Zuschlag 229 Euro im Monat je Kind. Dieser Betrag soll ab 01. Januar 2023 erneut erhöht werden auf 250 Euro monatlich.

Aber Achtung: Die Bundesregierung plant die Einführung einer sog. Kindergrundsicherung. Entsprechende Vorhaben wurden bereits mit dem Koalitionsvertrag angekündigt. Der Kinderzuschlag wird daher nur so lange gelten, bis in Deutschland ein Modell der Kindergrundsicherung umgesetzt wird.

5. Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags

Der Höchstbetrag für den steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen, dessen Höhe an die des Grundfreibetrags angelehnt ist, soll ebenfalls angehoben werden. Für 2022 ist eine nachträgliche Anpassung des Betrags von 9.984 Euro auf 10.347 Euro geplant. Ab dem Jahr 2022 sollen Anpassungen durch die Einführung eines dynamischen Verweises erfolgen.

6. Arbeitslohngrenzen und Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung

Ein Arbeitnehmer mit geringem Jahresarbeitslohn ist von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung allein wegen der Erstattung von Beiträgen zu Krankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen und der Ermittlung eines Freibetrags wegen Werbungskosten etc. befreit. Im Gesetz sind sog. Arbeitslohngrenzen genannt, bis zu denen die Einkommensteuer regelmäßig 0 Euro beträgt. Die Erhöhung des Grundfreibetrags führt dazu, dass für mehr Bürgerinnen und Bürger damit auch die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung wegfällt. Das betrifft auch tausende Rentnerinnen und Rentner.

Hinweis

Wenn beispielsweise Tarifierungen erfolgen, sind aufwendige gesetzliche Änderungen der Arbeitslohngrenzen erforderlich. Die Bundesregierung plant, diese Systematik ab 2023 zu vereinfachen. Außerdem soll auch bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern künftig auf das das Arbeitseinkommen abgestellt werden.

7. Abzug von Rentenversicherungsbeiträgen

Bisher können Rentenversicherungsbeiträge nur begrenzt steuerlich zum Abzug gebracht werden. Doch zur Vermeidung der Renten-Doppelbesteuerung ist eine Neuregelung geplant: Ab 2023 sollen Rentenversicherungsbeiträge voll absetzbar sein.

Mit dieser Maßnahme soll die Abschaffung der Renten-Doppelbesteuerung vorgezogen werden. Geplant war der vollständige Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben ursprünglich erst ab dem Jahr 2025.

8. Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner

Bereits mit dem zweiten Entlastungspaket wurde eine Energiepreispauschale für Erwerbstätige, Land- und Forstwirte, Selbstständige und Gewerbetreibende gewährt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhielten die Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro mit der Lohnzahlung im September von ihrem Arbeitgeber. Bei Unternehmen wiederum wurde die Steuervorauszahlung im dritten Quartal entsprechend herabgesetzt. Die Einmalzahlung von 300 Euro ist einkommensteuerpflichtig.

Bisher blieben Rentnerinnen und Rentner, die nicht mehr erwerbstätig sind, bei der Energiepreispauschale außen vor. Das wurde scharf kritisiert, da gerade diese Personengruppe ebenfalls erheblich unter den gestiegenen Lebensmittel- und Energiepreisen leidet.

Die Bundesregierung hat nun im dritten Entlastungspaket nachgebessert und plant auch für Rentnerinnen und Rentner eine Energiepreispauschale zum 1. Dezember 2022. Die Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro soll von der Deutschen Rentenversicherung ausbezahlt werden. Eine entsprechende Einmalzahlung soll durch den Bund auch für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Bundes erfolgen.

Wichtig:

Die Energiepreispauschale wird nur einmal gewährt. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Doppelzahlungen ausgeschlossen werden. Zu beachten ist außerdem: Die Energiepreispauschale ist einkommensteuerpflichtig. Ihre Steuerberaterin bzw. Ihr Steuerberater beraten Sie gerne zu den steuerlichen Folgen.

Energiepreispauschale kurz im Überblick

Wer?	Wie?	Wann?	Gesetzliche Regelung
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Auszahlung über den Arbeitgeber	Lohnzahlung im September 2022	Steuerentlastungsgesetz 2022 (Zweites Entlastungspaket)
Selbstständige, Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte	Herabsetzung der Steuervorauszahlungen	Steuervorauszahlungen im dritten Quartal 2022	Steuerentlastungsgesetz 2022 (Zweites Entlastungspaket)

Energiepreispauschale kurz im Überblick			
Wer?	Wie?	Wann?	Gesetzliche Regelung
Rentnerinnen und Rentner/Pensionäre	Auszahlung durch die Deutsche Rentenversicherung bzw. des Bundes	Dezember 2022	Noch in Planung durch das dritte Entlastungspaket

9. Einmalzahlung für Studierende und Fachschüler

Auch Studierende und Fachschüler blieben bisher bei der Energiepreispauschale unberücksichtigt. Einen Heizkostenzuschuss erhielten ausschließlich BAföG-Empfängerinnen und -empfänger.

Nun sollen alle Studierende und Fachschüler eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro erhalten, um die steigenden Energiekosten abzufedern. Die Einmalzahlung wurde nicht als Energiepreispauschale bezeichnet. Zudem sind mit der Einmalzahlung viele offene Fragen nicht geklärt: Wer ist anspruchsberechtigt? Studierende, die beispielsweise im Oktober 2022 mit dem Studium beginnen? Und was ist mit Studierenden, die im September mit dem Studium abgeschlossen haben? Unklar ist bisher auch noch, wie die Auszahlung erfolgen wird. Die Kosten für die Einmalzahlung wird der Bund tragen.

10. Reform des Wohngelds

Das Wohngeld wird zum 01. Januar 2023 reformiert. Was ist geplant? Der Kreis der Wohngeldberechtigten soll erweitert werden. Außerdem soll das Wohngeld künftig eine dauerhafte Klimakomponente und eine dauerhafte Heizkostenkomponente enthalten.

Für Wohngeldberechtigte soll als kurzfristige Maßnahme für die Heizperiode September 2022 bis Dezember 2022 einmalig ein Heizkostenzuschuss II gezahlt werden. Der Zuschuss beträgt einmalig

- 415 Euro für einen 1-Personen-Haushalt
- 540 Euro für zwei Personen
- für jede weitere Person zusätzliche 100 Euro.

Hinweis

Die Reform soll zügig umgesetzt werden. Dabei soll auch gerade der Prozess der Antragstellung beschleunigt werden. So können auch unbürokratische Abschlagszahlungen infrage kommen.

11. Erhöhung des Bürgergeldes

Zum 1. Januar 2023 werden das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld durch das sog. Bürgergeld abgelöst. Das Bürgergeld soll die anhaltenden Preissteigerungen berücksichtigen. Die Inflation soll schneller miteinkalkuliert werden. Deshalb soll der Anpassungszeitraum der jährlichen Erhöhung beim Bürgergeld geändert werden, sodass die zu erwartende regelbedarfsrelevante Inflation entsprechend im Jahr der Anpassung miteinberechnet wird.

Für das kommende Jahr wurden die Regelbedarfe bereits entsprechend berechnet. Ein alleinstehender Erwachsener soll demnach 502 Euro ab 1. Januar 2023 erhalten (vgl. Pressemeldung der Bundesregierung vom 14. September 2022).

12. Anhebung der Höchstgrenze für Midi-Jobs

Die Bundesregierung plant Entlastungen für Erwerbstätige, die einen sog. Midijob haben.

Was ist ein Midijob?

Wenn das Gehalt mehr als 450 Euro (ab Oktober 2022: 520 Euro) beträgt, jedoch unter der Höchstgrenze (derzeit: 1.300 Euro, ab Oktober 2022: 1.600 Euro) liegt, dann werden diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei den Beiträgen zur Sozialversicherung entlastet. Man spricht hier auch von einem sog. Übergangsbereich.

Wichtig:

Nicht zu verwechseln ist der Midijob mit einem Minijob. Bei einem Minijob müssen in der Regel nur Rentenversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber zusammen mit seinen Abgaben an die Minijob-Zentrale abführt, geleistet werden. Doch bei einem Midijob müssen sehr wohl Steuern und Sozialversicherungsbeiträge geleistet werden. Sprechen Sie Ihre Steuerberaterin oder Ihren Steuerberater an, um zu erfahren, welche steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen zu erwarten sind, wenn das Gehalt im Übergangsbereich liegt.

Zwar ist bereits gesetzlich geregelt, dass die Höchstgrenze zum 01. Oktober 2022 für Midijobs auf 1.600 Euro angehoben wird. Doch mit dem dritten Entlastungspaket soll diese Höchstgrenze ab 1. Januar 2023 auf monatlich 2.000 Euro angehoben werden.

13. Zivilrechtliche Maßnahmen zum Schutz von Mietern und Verbrauchern

Durch die steigenden Energiepreise müssen Mieterinnen und Mieter sich auch auf höhere Nebenkosten einstellen. Sollten hier finanzielle Überforderungen auftreten, plant die Bundesregierung durch Regelungen des sozialen Mietrechts, dass die Mieter angemessen geschützt werden.

Zudem soll das Energierecht angepasst werden, sodass Verbraucherinnen und Verbraucher nicht von Strom- und Gaslieferungen gesperrt werden.

14. Bundesweites Ticket im Öffentlichen Nahverkehr

Die Ampelkoalition hatte durch das 2. Entlastungspaket für 90 Tage bundesweit ein Ticket für 9 Euro/Monat für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) eingeführt. Dieses Ticket konnte für die Monate Juni bis August 2022 genutzt werden.

Als Nachfolger soll deshalb ein bundesweites Nahverkehrsticket eingeführt werden. Ein gemeinsames Konzept von Bund und Ländern soll von den Verkehrsministerinnen und Verkehrsminister für ein bundesweit nutzbares, digital buchbares Abo-Ticket entwickelt werden. Der Ticketpreis soll voraussichtlich bei 49 bis 69 Euro monatlich liegen. Allerdings gibt es aktuell noch Diskussionsbedarf bei Bund und Ländern, insbesondere zur Finanzierung. Es bleibt abzuwarten, ob eine entsprechende Einigung erzielt werden kann.

15. Homeoffice-Pauschale

Mit dem Ausbruch der Coronavirus-Krise mussten mehr Erwerbstätige im Homeoffice arbeiten. Allerdings werden nicht immer die Anforderungen zur steuerlichen Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers erfüllt. Auch Arbeitnehmer, die beispielsweise kein

separates Arbeitszimmer nutzen können, konnten durch eine zeitlich befristete Homeoffice-Pauschale Werbungskosten geltend machen.

Die Ampel-Koalition weist daraufhin, dass die Homeoffice-Pauschale entfristet und verbessert werden soll. Bekannt bisher ist: Pro Homeoffice-Tag soll dauerhaft ein Werbungskostenabzug bei der Einkommensteuer von 5 Euro, maximal 600 Euro bzw. ab 2023 1.000 Euro pro Jahr möglich sein

16. Verlängerung der Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld

Im Zuge der Coronavirus-Krise wurden Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld gewährt. Der Zugang zum Kurzarbeitergeld wurde erleichtert. Diese Sonderregelungen sollten befristet bis zum 30. September 2022 gelten. Doch mit dem dritten Entlastungspaket soll eine Verlängerung bis Ende 2022 erfolgen.

17. Konzertierte Aktion und steuerfreier/ sozialversicherungsfreier Zuschuss

Im Rahmen der „Konzertierten Aktion“ will die Bundesregierung gemeinsam mit Sozialpartnern diskutieren, wie mit den gestiegenen Preisen und den damit einhergehenden realen Einkommensverlusten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umgegangen werden kann. Es sollen praxisnahe Lösungen von den Sozialpartnern entwickelt werden.

Die aktuellen Pläne des dritten Entlastungspakets sehen vor: Wenn Unternehmen an ihre Beschäftigten einen Betrag von bis zu 3.000 Euro zusätzlich an ihre Beschäftigten zahlen, soll dieser Betrag steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben.

18. Besteuerung von Zufallsgewinnen

Auf der EU-Ebene wird aktuell die Besteuerung sog. Zufallsgewinne diskutiert. Unternehmen, die derzeit günstig Strom produzieren, jedoch von der Preisentwicklung auf dem Strommarkt profitieren, sollen bei diesen Mehreinnahmen besteuert werden.

Es bleibt abzuwarten, ob auf Europäischer Ebene möglichst bald eine Einigung erzielt werden kann. Deutschland will sich für eine schnelle Einigung einsetzen. Sollte dies jedoch möglichst bald nicht erfolgen, will die Bundesregierung auf nationaler Ebene einen eigenen Weg anstreben.

19. Entlastungen bei den Strompreisen

Die Strompreise sind erheblich gestiegen. So thematisierten Wirtschaftsmedien im August 2022, dass sich der Strompreis an der Strombörse im Vergleich zum Vorjahr verzehnfacht hat.

Mit einer sog. Strompreisbremse will die Ampelkoalition nun sowohl Unternehmen als auch die Bevölkerung spürbar entlasten. So sollen sowohl Privathaushalte als auch KMU (kleine und mittelständische Unternehmen) eine Basisversorgung zu billigeren Preisen nutzen können. Mit der Strompreisbremse sollen die Strompreise insgesamt sinken.

20. Dämpfung steigender Nutzungsentgelte

Für Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen im deutschen Stromnetz fallen sog. Redispatch-Kosten an, die Verbraucherinnen und Verbraucher belasten. Diese Kosten werden zum 15. Oktober 2022 stark ansteigen und könnten infolgedessen ab 01. Januar 2023 zu entsprechend steigenden Übertragungsnutzungsentgelten führen. Die Bundesregierung will das verhindern, indem die Stromnetzentgelte bezuschusst werden. Dies soll durch die Zufallsgewinnbesteuerung finanziert werden.

21. Entlastung beim CO₂-Preis

Die für den 01. Januar 2023 geplante Erhöhung des CO₂-Preises im Brennstoffemissionshandel soll um ein Jahr (auf den 01. Januar 2024) verschoben werden. Ursprünglich geplant war, dass der CO₂-Preis für fossile Brennstoffe wie Benzin, Diesel, Heizöl und Erdgas zum 01. Januar 2023 um fünf Euro pro Tonne steigen soll. Doch diese Erhöhung soll nun erst ab 2024 greifen. Die entsprechend vorgesehenen Folgeschritte 2024 und 2025 verschieben sich ebenfalls um ein Jahr. Mit dieser Maßnahme soll sichergestellt werden, dass sowohl Bevölkerung als auch Unternehmen in Deutschland nicht zusätzlich zu den ohnehin bereits gestiegenen Energiepreisen belastet werden.

Außerdem erhält das Bundesministerium für Digitales und Verkehr für die Schiene im Haushalt 2023 zusätzliche 500 Millionen und eine Milliarde Euro an Verpflichtungsermächtigungen.

22. Senkung der Umsatzsteuer auf Gaslieferungen

Der Umsatzsteuersatz auf die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz soll von 01. Oktober 2022 bis Ende März 2024 vorübergehend auf 7 Prozent gesenkt werden.

23. Preisdämpfungen auf dem Gasmarkt

Die gestiegenen Gaspreise werden EU-weit diskutiert. Wie kann der Markt stabilisiert werden? In Deutschland soll eine Expertenkommission eingesetzt werden, um zu analysieren, wie Preisdämpfungsmodelle für den Wärmemarkt etabliert werden könnten bzw. ein Grundkontingent im Wärmebereich.

24. Unternehmenshilfen

24.1 Verlängerung von Hilfsprogrammen

Die gestiegenen Energiekosten setzen auch viele Unternehmen enorm unter Druck. Nicht immer können die gestiegenen Kosten über Preisanpassungen an die Kundschaft weitergegeben werden. Die Bundesregierung plant deshalb, Hilfsprogramme bis zum 31.12.2022 zu verlängern. Dazu gehören folgende Programme:

- KfW Sonderprogramm Ukraine, Belarus, Russland (UBR)
- Bund-Länder-Bürgschaftsprogramme (Ziel: kurzfristige Sicherstellung von Liquidität)
- Energiekostendämpfungsprogramm (Ziel: Entlastung von besonders energie- und handelsintensiven Unternehmen)
- Margining-Finanzierungsinstrument (Ziel: Sicherstellung der Liquidität von Unternehmen, die an Terminbörsen mit Strom, Erdgas und Emissionszertifikaten handeln)
- Unterstützung von Unternehmen mit großer volkswirtschaftlicher Bedeutung durch Eigenkapitalmaßnahmen

24.2 Verbesserung der Haftungsfreistellung beim KfW Sonderprogramm

Die Bundesregierung will mit dem KfW Sonderprogramm noch mehr Unternehmen erreichen und den Zugang erleichtern. Dies soll durch eine Verbesserung der Haftungsfreistellung erreicht werden.

24.3 Energiekostendämpfungsprogramm

Das Energiekostendämpfungsprogramm soll auch für Unternehmen, die nicht auf der sog. KUEBLL-Liste stehen, zugänglich sein.

24.4 Ausdehnung des Margining-Finanzierungsinstruments

Das KfW-Programm soll spezifisch auf Elektrizitätsmärkte ausgedehnt werden. Ziel der Maßnahme ist es, dass zusätzliches zukünftiges Produktionsvolumen schon heute an die Märkte gebracht werden kann. So sollen Preise und die Schwankungsbreiten reduziert werden.

25. Weitere Unterstützungsmöglichkeiten werden analysiert

Viele Unternehmen sind durch die hohen Energiekosten derzeit krisengefährdet. Zukunftsfähige Unternehmen, die aufgrund des Gasmangels bzw. nicht tragfähiger Energiepreise temporär ihre Produktion einstellen müssen, sollen Hilfen bekommen. Die Bundesregierung hat bereits angekündigt, für diese Fälle weitere Unterstützungsmöglichkeiten zu erwägen. Generell sollen die Unternehmenshilfen fortlaufend auf Effektivität geprüft und ggf. angepasst werden.

26. KfW-Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen

Die steigenden Energiepreise belasten auch Projekte im kommunalen und sozialen Wohnungsbau. Mit dem dritten Entlastungspaket soll die befristete Förderung von Betriebsmitteln im KfW-Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen bis zum 30. Dezember 2023 verlängert werden.

27. Förderung privater Wohnungsunternehmen

Auch private Wohnungsunternehmen sollen gefördert werden. Sie sollen neben dem KfW-Investitionskredit auch reguläre ERP-/KfW-Förderkreditprogramme und bei vorübergehenden Liquiditätsengpässen außerdem die regulären Bürgschaftsprogramme von Bund und Ländern zur Liquiditätssicherung in Anspruch nehmen können.

28. Hilfen für Kultureinrichtungen

Gezielte Hilfen sollen für Kultureinrichtungen bereitgestellt werden. So sollen die Restmittel, die im Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen vorhanden sind, entsprechend genutzt werden.

29. Spitzenausgleich energieintensive Unternehmen

Unternehmen des produzierenden Gewerbes können 2022 einen sog. Spitzenausgleich bei der Strom- und Energiesteuer erhalten. Diese Unternehmen profitieren dann von erheblichen Steuerentlastungen. Voraussetzung ist, dass sie einen Beitrag zur Energieeinsparung leisten. Der Spitzenausgleich energieintensiver Unternehmen soll um ein weiteres Jahr verlängert werden.

30. Umsatzsteuer in der Gastronomie

Zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Krise wurde die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie befristet auf 7 % abgesenkt. Die Bundesregierung plant, die Gastronomiebranche weiter zu entlasten und die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes zu verlängern. Einzelheiten sind hierzu noch nicht bekannt.

31. Erleichterungen bei der Insolvenzantragspflicht

Die steigenden Energiekosten können Unternehmen, die im Kern gesund und langfristig überlebensfähig sind, plötzlich in erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten bringen. Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit sind jedoch Insolvenzgründe. Die Bundesregierung will Unternehmen mehr Zeit geben, ihre Geschäftsmodelle anzupassen und plant deshalb Erleichterungen bei der Insolvenzantragspflicht. Es ist damit zu rechnen, dass der Prognosezeitraum beim Insolvenzgrund der Überschuldung statt zwölf Monate nur vier Monate betragen soll.

32. Mindestbesteuerung

Das dritte Entlastungspaket überraschte mit der Maßnahme, dass die Bundesregierung die Umsetzung der international vereinbarten globalen Mindestbesteuerung bereits jetzt national beginnen will. Die globale Mindestbesteuerung ist Teil einer Reform im internationalen Steuerrecht. Auf EU-Ebene konnte jedoch keine einstimmige Einigung erzielt werden, sodass damit zu rechnen ist, dass eine entsprechende Anwendung erst ab 2024 vereinbart werden wird.

Deutschland scheint nun einen Sonderweg anzustreben und die Mindestbesteuerung bereits 2023 anwenden zu wollen. Im Ergebnispapier des Koalitionsausschusses vom 4. September 2022 wird darauf verwiesen, dass die Mindestbesteuerung langfristig zu Mehreinnahmen in Milliardenhöhe führen würde.

33. Globale Ernährungssicherheit

Mögliche Haushaltsreste des Jahres 2022 sollen noch in 2022 eingesetzt werden, um Mittel für die globale Ernährungssicherheit zur Verfügung zu stellen.

34. Rückblick

Bereits mit dem ersten und zweiten Entlastungspaket wurden zahlreiche Maßnahmen umgesetzt, die sowohl Bürger als auch Unternehmen entlasten sollen. So beispielsweise:

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschetrags
- Anhebung des Grundfreibetrags
- Anhebung der Fernpendlerpauschale
- Abschaffung der EEG-Umlage
- Einmaliger Heizkostenzuschuss
- Kinder-Sofortzuschlag
- Kinderbonus
- Einmalige Energiepreispauschale
- Einmalzahlung für Empfänger von Sozialleistungen
- Einführung des befristeten 9-Euro-Tickets
- Befristeter Tankrabatt

35. Ausblick

Das dritte Entlastungspaket ist umfangreich und die geplanten Maßnahmen sind derzeit im Fokus zahlreicher politischer Diskussionen. Es bleibt abzuwarten, ob die Pläne so umgesetzt oder noch Änderungen vorgenommen werden. Auch weitere Entlastungsmaßnahmen und Unternehmenshilfen sind im Gespräch. Aktuelle politische und wirtschaftliche Entwicklungen können zu Anpassungen führen. Und nicht zuletzt können sich auch Reformpläne auf EU-Ebene auf die Maßnahmen des dritten Entlastungspakets auswirken. Wie behält man hier den Überblick?

Tipp:

Die aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen und damit einhergehenden Preissteigerungen sind sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch Unternehmen eine Herausforderung. Gerade Steuerberaterinnen und Steuerberater können hier wertvolle Unterstützung liefern und mögliche Entlastungen identifizieren.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2022 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Eigens/www.stock.adobe.com

Stand: September 2022

DATEV-Artikelnummer: 12656

E-Mail: literatur@service.datev.de